

1. Änderungssatzung

für die Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung *einmaliger Beiträge* für öffentliche Verkehrsanlagen vom 29. April 2010, Beschluss-Nr.: 0279/2008 für das Gebiet der Stadt Gommern und der Ortschaften (OS) Dannigkow, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz und Vehlitz in die Festlegungen im § 5 Abs. 3 - Vollgeschosse - eine Klarstellung eingefügt.

§ 1

1. **Im § 5 Absatz 3 Pkt. 2 - Höhe von Vollgeschossen** - ändert sich der Regelungsinhalt dahingehend, dass unter b) folgende Sonderregelung festgeschrieben wird:
„Geschosse, die vor dem 20. Juli 1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschoss gewertet, wenn sie die Mindesthöhe nach der Landesbauordnung (BauO LSA) nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen“.
Der bisherige Regelungsinhalt in b) wird in c) erfasst.
2. Aus dem **§ 12** wird Abs. 4 und 6 ersatzlos gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gommern, den 05. Mai 2011

Siegel

Rauls
Bürgermeister